

**Beglaubigte Abschrift**

2 O 69/21



**Landgericht Kleve**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer, Einstein-  
allee 1/1, 77933 Lahr,

gegen

die Stellantis N.V., vertreten durch den Vorstand Johan Philip Elkann, Singaporestra-  
at 92, 1175 RA Lijnden, Niederlande,

Beklagte,

Streithelferin (Beklagte):

FCA Germany AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vor-  
standsvorsitzende Maria Grazia Davino, Hanauer Landstraße166, 60314 Frankfurt  
am Main

Prozessbevollmächtigte

der Beklagten und der Streithelferin:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kleve  
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 21.09.2021  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Neugebauer als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs des Modells Carabus 631 ME des Herstellers Weinsberg mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) durch die Beklagte resultieren.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 36.400,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dr. Neugebauer

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Kleve

